**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz

**Band:** 96 (2018)

Heft: 9

Rubrik: Ratgeber

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ratgeber TIERE

## Mit dem Haustier auf Reisen

Eine Reise ist für ein Tier meist ein ungewohntes Ereignis und eine Belastung. Deshalb muss man sich schon im Voraus gut überlegen, wie der Transport organisiert wird, damit er ohne Komplikationen verläuft.

ie Transportbestimmungen des Tierschutzrechts sind zwar primär auf die Beförderung von Nutztieren ausgerichtet, gelten aber auch für Heimtiere. Alle Tiere müssen unabhängig vom Beförderungsmittel (Bahn, Last- oder Personenwagen, Schiff) immer genügend Platz zur Verfügung haben und so transportiert werden, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Sie sind vor und während der Fahrt mit Wasser zu versorgen und vor übermässigen Witterungseinflüssen wie Hitze, Kälte, Feuchtigkeit oder Zugluft zu schützen. Der Transport ist überdies schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Abzuraten ist von einer Beförderung im geschlossenen Kofferraum, weil die Bedingungen bezüglich Temperatur, Licht und Frischluft dort nicht tiergerecht sind sowie Angst und zusätzlichen Stress auslösen können. Bei langen Fahrten muss sich das Tier zudem regelmässig versäubern können.

#### Unterwegs im Auto

Beim Autotransport gilt es auch, die Regeln des Strassenverkehrsrechts zu beachten und die Tiere so unterzubringen, dass sie weder sich selbst noch die Fahrenden gefährden. Diese müssen ihre Aufmerksamkeit stets auf Strasse und Verkehr richten, weshalb sie beispielsweise das Streicheln und Füttern ihrer Lieblinge zu unterlassen haben. Und schon gar nicht erlaubt ist das Platzieren des Heimtieres auf dem Schoss.



#### Tier im Recht (TIR)

Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontakt: info@tierimrecht.org oder Telefon 043 443 06 43. Mehr unter www.tierimrecht.org

#### **Transport im Flugzeug**

Auch auf Flugreisen können Tiere mitgenommen werden. Dies stellt aber für ein Tier meistens eine Belastung dar. Bei grenzüberschreitenden Reisen sind vor allem verschiedene Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit zu beachten. Massgebend sind zudem die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft. Die meisten Fluglinien sind an die Richtlinien der internationalen Luftfahrtbehörde IATA gebunden. Diese enthalten Regelungen zu Beschaffenheit und Mindestgrösse der speziellen Transportbehälter sowie Empfehlungen für mit Tieren reisende Passagiere. Die Regeln der einzelnen Luftfahrtgesellschaften können über die IATA-Regeln hinausgehen und unterscheiden sich teilweise stark voneinander. Weil die meisten Airlines nur eine bestimmte Anzahl Tiere mitnehmen, sollte das Heimtier frühzeitig für

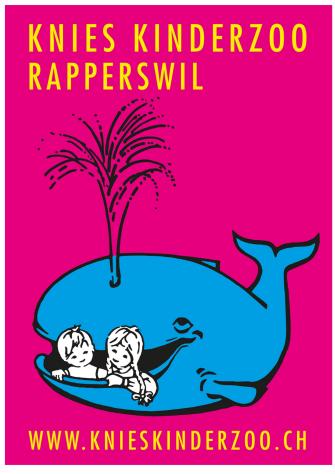
den Flug angemeldet werden. Gleichzeitig kann man sich dann über die genauen Vorschriften und (teilweise erheblichen) Tarife informieren, die sich in der Regel nach dem Gewicht der Tiere richten.

Blindenhunde fliegen in Begleitung einer sehbehinderten Person meistens kostenlos und können ohne Transportbox in der Kabine mitgeführt werden. Bei Reisen in die USA und Kanada gibt es zudem ähnliche Ausnahmeregelungen für sogenannte «emotional support animals (ESP)», das heisst für Tiere, die psychisch instabile Menschen beim Flug begleiten. \*\*



#### Christine Künzli

ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).







#### Studie Mediennutzung und Wohlbefinden bei älteren Menschen

Gehört das Zeitungslesen zu Ihrer täglichen Routine? Tut es Ihnen gut, die Nachrichten zu hören? Macht Ihnen das Fernsehen schlechte Laune? **Bleiben Sie durch das Internet informiert?** 

Das Projekt «Media Use and Well-Being of Older Adults» (MUAWO) der Universität Zürich will diese und weitere Fragen beantworten. Wir erforschen, wie sich die Mediennutzung und das Wohlbefinden älterer Menschen ab 60 Jahren zueinander verhalten.

Teilnehmende werden über zwei Jahre wiederholt zu ihrem Wohlbefinden befragt. Gleichzeitig wird ihre Mediennutzung gemessen.

Die Studie startet im September 2018. Fine zweite Erhebung findet im März 2019 statt und die dritte Erhebung im September 2019.

Als TeilnehmerIn erhalten Sie CHF 150.00 als Aufwandsentschädigung.

Möchten Sie an der Studie teilnehmen oder möchten Sie mehr Informationen? Dann melden Sie sich unter

projectmuawo@gmail.com oder unter der Nummer 078 805 50 40





### **Bleiben Sie** selbständig!

**Rundum betreut von Caritas Care** 

Herzlich, sicher, fair: gut ausgebildete Betreuerinnen wohnen bei Ihnen zu Hause und sorgen für:

- Haushalt
- Gesellschaft
- Einfache Pflege
  - Sicherheit

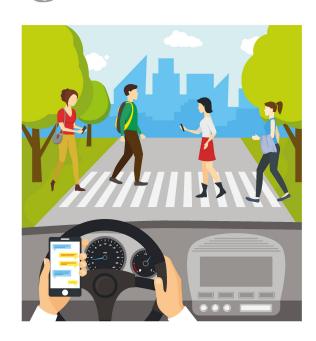
Gerne beraten wir Sie persönlich: 041 419 22 27 caritascare.ch

**CARITAS** 

## Ratgeber DIGITAL

# Was ist eigentlich Fomo?

Das Kürzel «Fomo» steht für «fear of missing out», die Angst, etwas verpassen zu können. Für manche Leute ist sie so gross, dass sie selbst im Auto nicht die Finger vom Handy lassen können.



ENG! Und da liegt sie schon auf der Strasse.
Auf dem Fussgängerstreifen, um präziser zu sein.
Neben ihr eine junge
Frau, die sie mit ihrem Rad kurzerhand überfahren hat. Meine Bekannte hatte nur einige Schritte getan, als die Ampel auf Grün schaltete, bevor sie von der Velofahrerin platt gemacht wurde. Die Dame auf dem Drahtesel war bergab fahrend gerade damit beschäftigt, eine SMS zu schreiben!

Nun mag man sich fragen, warum jemand, der mit dem Fahrrad unterwegs ist, auch noch am Handy herumhantieren muss. In einer Stadt wie Zürich lauern schon genug andere Gefahren. Da ist einhändig oder gar freihändig fahren ohnehin voll daneben. Dass man sich dann noch einer eigentlichen Beschäftigung widmet, die volle Aufmerksamkeit erfordert, ist schlicht verantwortungslos.

Doch diese Unart des Texteschreibens, während man unterwegs ist, ist keineswegs den Velofahrern vorbehalten. Auch Autofahrerinnen und -fahrer können den Verlockungen des Smartphones beim Fahren nicht widerstehen. Selbst Fussgänger verkommen zu sogenannten Handy-Zombies, die geistesabwesend durch die Gegend schlurfen. Sie alle leiden unter Fomo.

Fomo? Fomo ist kein eigentliches Wort, sondern ein Kürzel, das sich aus den Anfangsbuchstaben der Worte «fear of missing out» zusammensetzt und «Angst, etwas zu verpassen» bedeutet. In einer Welt, in der 24 Stunden an sieben Tagen die Woche Informationen abrufbar sind, wäre es nur selbstverständlich, wenn man nicht alles mitbekommt. Doch mit jeder Nachricht, die sich an die eigene Person wendet – und sei es nur ein Hallo oder ein «like» auf Facebook –, stösst unser Hirn etwas vom Glückshormon Dopamin aus. Wir fühlen uns für einen kurzen Moment besser.

Im Bewusstsein darum werden soziale Netzwerke mit entsprechenden Mechanismen ausgerüstet, um die Nutzenden mit Dopamin-Häppchen zu versorgen und sie so gewissermassen abhängig zu machen. So nimmt die Angst, etwas zu verpassen, fast epidemische Ausmasse an. Laut einer Studie der Stiftung für Prävention der Axa Versicherungen haben 43 Prozent der befragten Velofahrerinnen und -fahrer schon das Handy unterwegs benutzt. 12 Prozent tun dies sogar regelmässig bis oft. In erster Linie wird das Handy zum Telefonieren (68 Prozent) oder aber zum Lesen von SMS oder Whatsapp-Nachrichten (65 Prozent) benutzt. Fast die Hälfte schreibt SMS unterwegs!

Wessen sich die wenigsten bewusst sind: Die Ablenkung durch das Lesen und/oder Schreiben von SMS beeinträchtigt die Fahrtüchtigkeit massiv. Allein das Telefonieren – mit oder ohne Freisprechanlage – kann die Aufmerksamkeit verringern. «Wenn ein Lenker das Handy nutzt, ist das Unfallrisiko viermal höher, als wenn er sich ganz auf den Verkehr konzentrieren würde», sagt Patrizia Hertach, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Forschungsabteilung der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu.

Betrachtet man die Unfallstatistik des Bundesamts für Strassen und Verkehr Astra, so fällt auf, dass «Ablenkung durch das Telefon» als Unfallursache bis zum Jahr 2016 stetig zugenommen hat, sich im vergangenen Jahr aber wieder etwas nach unten korrigierte. Was sich allerdings mehr als verdreifacht hat, ist die Zahl der Schwerverletzten - von 3 auf 10! Es scheint, dass die Gefährlichkeit der jeweiligen Situation vermehrt unterschätzt wird. Folgen wir doch dem Aufruf der New York Times: «Macht diesen Sommer zu eurem Jomo-Sommer!», der «Joy of missing out», «der Freude, etwas zu verpassen». \*



• Marc Bodmer ist Jurist und Cyberculturist. Er beschäftigt sich seit über 25 Jahren mit digitalen Medien.

## Ratgeber AHV

## Trennung - was passiert mit meiner Rente?

ein Ehemann und ich haben uns vor einiger Zeit getrennt. Nun sind wir am Überlegen, ob wir die Trennung offiziell machen lassen sollen respektive ob wir uns scheiden lassen sollen. Ich habe nämlich einmal von einer Kollegin gehört, dass dies einen Einfluss auf die Rentenhöhe von beiden Ehepartnern hat. Können Sie mir erklären, was es damit auf sich hat und was ich am besten unternehme?

Bei einer Trennung gibt es mehrere Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits spielt es eine Rolle, ob beide Ehegatten bereits rentenberechtigt sind oder nicht und andererseits ob die Rentenbeträge der Plafonierung für Ehepaare unterliegen. Dies, weil es in der AHV drei verschiedene Arten der Trennung gibt. Als Erstes die freiwillige Trennung, also eine örtliche Trennung ohne richterliche Bestätigung. Dies entspricht Ihrer aktuellen Situation. Als Zweites gibt es die gerichtliche Trennung. Dabei wird vor

Gericht die Trennung geprüft und genehmigt. Wichtig ist hier, dass auch die faktische Trennung besteht, also die Ehegatten keine Hausgemeinschaft mehr haben. Die dritte Art ist dann die Scheidung. Hierbei wird die Ehe vor dem Gericht aufgelöst.

Eine freiwillige Trennung hat keinen Einfluss auf die AHV, das Ehepaar wird weiterhin als solches betrachtet. Die Altersrenten werden plafoniert und die Einkommensteilung erst vorgenommen, wenn die zweite Person das Rentenalter

PUBLIREPORTAGE

#### Die Paul Schiller Stiftung möchte ihr gemeinnütziges Engagement ausbauen



Die Paul Schiller Stiftung ist eine seit 1974 bestehende Schweizer Förderstiftung, welche gemeinnützige Projekte finanziell unterstützt. Sie stellt auf Gesuch hin Mittel für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Konkret fördert sie gemeinnützige und nachhaltig orientierte Projekte mit dem Fokus Kinder, Menschen im Alter, Kultur und Natur. Die Paul Schiller Stiftung unterstützt ebenso Projekte, welche den gesellschaftlichen Diskurs und die Demokratie stärken sowie das Zusammenleben verschiedener Ethnien. Siehe auch www.paul-schiller-stiftung. ch. Die Stiftung ist in der Lage jährlich rund 1.8 Millionen Franken Fördermittel aus ihren Erträgen zur Verfügung zu stellen, ohne das Stiftungskapital abbauen zu müssen. Es handelt sich vollumfänglich um Liegenschaftserträge.

Die Paul Schiller Stiftung erhält pro Jahr rund 450 Gesuche mit Förderanträgen. Diese stammen von sozialen Einrichtungen, kulturellen Institutionen, Natur- und Umweltschutzorganisationen sowie Hochschulen und andern Bildungsträgern. Aufgrund der begrenzten Mittel kann sie lediglich einen Anteil von ca. 20% unterstützen. Das heisst, zahlreiche Gesuche vielversprechender und innovativer Projekte müssen leider abschlägig beantwortet werden. Der Stiftungsrat will den Ausschüttungsbetrag erhöhen. Zu diesem Zweck soll das Liegenschaftsportfolio vergrössert werden. Die Paul Schiller Stiftung ist daher auf der Suche nach Eigentümer/-innen von Mehrfamilienhäusern, welche geneigt sind, ihre Liegenschaft zu verkaufen und ein Interesse daran haben, dass der Ertrag, welcher mit ihrer Liegenschaft in Zukunft erzielt wird, zu Gunsten gemeinnütziger Projekte verwendet wird.



Paul Schiller Stiftung <sub>|</sub> c/o BDO AG <sub>|</sub> Feldmoosstrasse 12 CH-8853 Lachen <sub>|</sub> T +41 (o)55 451 52 30



erreicht. Ebenfalls kann sich das Ehepaar von der Beitragspflicht befreien.

Eine gerichtliche Trennung hat die Wirkung, dass die Renten nicht mehr der Plafonierung für Ehepaare unterliegen. Das Splitting wird aber auch hier erst gemacht, wenn beide Ehegatten eine Rente beziehen. Die Befreiung von der Beitragspflicht durch den anderen Ehepartner ist nach wie vor möglich. Die Scheidung hat ebenfalls zur Folge, dass die Renten nicht mehr aufgrund der Plafonierung gekürzt werden. Im Unterschied zu den Trennungen wird die Einkommensteilung auf den Zeitpunkt der Scheidung vorgenommen. Es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben bereits beide das AHV-Rentenalter erreicht. Denn es können immer nur höchstens Einkommen seit dem 21. Altersjahr bis zum Vorjahr des Erreichens des ordentlichen Rentenalters gesplittet werden.

Da in Ihrem Fall Ihr Ehemann und Sie bereits die Altersrente beziehen, wurde die Einkommensteilung bereits bei der Berechnung vorgenommen. Diese muss nämlich immer gemacht werden, wenn die Ehe geschieden wird, beide rentenberechtigt werden oder einer eine Rente bezieht und der andere verstirbt. Unter diesem Aspekt spielt es also keine Rolle mehr, für welche Art der Trennung Sie sich entscheiden. Aufgrund dessen, dass aber Ihre Renten der Plafonierung unterliegen, empfiehlt es

sich, entweder eine gerichtliche Trennung oder eine Scheidung zu vollziehen. Bleibt nämlich dann der Wohnsitz auch getrennt, kann in beiden Fällen die Plafonierung aufgehoben und die ungekürzte Rente ausbezahlt werden. Bei einer gerichtlichen Trennung wird das Datum der Trennung vom Richter festgelegt und die Renten auf den Folgemonat dieses Zeitpunktes neu berechnet. Bei einer Scheidung erfolgt die Neuberechnung ab dem Folgemonat der Rechtskraft der Scheidung.

Dies sind die relevanten Faktoren für den Einfluss auf die laufenden Renten. Es gibt natürlich auch noch weitere Faktoren wie die Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen oder die steuerliche Belastung zu beachten. \*



Fiona RenggliFachfrau AHV-Renten.



## Ratgeber KESB

## Schatten der Vergangenheit

Immer noch ist das Misstrauen gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB gross. Dabei verfügt die seit Januar 2013 eingesetzte Fachbehörde weniger Massnahmen als die frühere Vormundschaftsbehörde.



n meinem Umfeld, auch in der eigenen Familie, sehe ich eine grosse Verunsicherung und Abneigung gegenüber der KESB. Meine Fragen: Warum diese Abneigung? Fällt die KESB so viele Fehlentscheide? Und kann man die KESB im Fall einer Urteilsunfähigkeit überhaupt umgehen?»

Kaum ein Thema bewegt die Gemüter so sehr wie der Eingriff in die Selbstbestimmung. Zu den Aufgaben der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde KESB gehören jedoch genau solche Eingriffe. Die Berichterstattung über tragische Einzelfälle trägt das ihre dazu bei, dass das Vertrauen in die KESB nicht gross ist. Bei der Beantwortung dieser Fragen lohnt es sich deshalb, die Fakten nüchtern zu betrachten.

Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, das 2013 in Kraft getreten ist, hat ein fundamentaler Wandel stattgefunden. Bis 2013 wurden in der Deutschschweiz und dem Tessin oft politisch gewählte Vormundschaftsbehörden eingesetzt. Diese mussten zum Beispiel Schutzmassnahmen treffen, ohne dass sie das dafür nötige fachliche Wissen besassen. Mit der KESB fällt neu eine Fachbehörde solche Entscheide. Ob die KESB im Vergleich zur Vormundschaftsbehörde weniger Fehlentscheide fällt, lässt sich nicht beurteilen. Fakt ist jedoch, dass sie bisher zahlenmässig leicht weniger Schutzmassnahmen verfügt hat als die Vorgängerbehörde.

Seit eineinhalb Jahren existiert die Anlaufstelle Kindesund Erwachsenenschutz KESCHA, an die man sich für Beratungen wenden kann, wenn man von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes betroffen ist. Die Auswertung der Anfragen an die KESCHA zeigt, dass dabei nicht Fehlentscheide der KESB im Vordergrund stehen. Vielmehr leistet die KESCHA – gemäss ihrer Medienmitteilung – oftmals psychosoziale Unterstützung und Aufklärungsarbeit, da die Betroffenen häufig die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht kennen. Obwohl diese Erkenntnisse darauf hinweisen, dass die Angst vor der KESB oft unbegründet ist, ist es sinnvoll, sich um die eigene persönliche Vorsorge zu kümmern. In einem Vorsorgeauftrag kann man zum Beispiel bestimmen, wer sich um die finanzielle, rechtliche und die persönliche Vorsorge kümmert, sollte man selber einmal urteilsunfähig werden. Die ernannte Vertretungsperson darf aber nicht einfach frei über das Geld der Auftrag gebenden Person verfügen: Ausserordentliche Ausgaben, zum Beispiel der Verkauf eines Hauses, darf die Vertretungsperson nur mit Bewilligung der KESB ausführen – ausser die Ausgabe wird explizit im Vorsorgeauftrag erwähnt.

Aber auch mit dem Vorsorgeauftrag kann die KESB nicht vollständig umgangen werden. Die KESB ist nämlich zuständig für die Validierung der Vorsorgeaufträge. So kann vermieden werden, dass beispielsweise eine Drittperson die Urteilsunfähigkeit eines Betroffenen ausnützt und mit einem gefälschten Vorsorgeauftrag Zugriff auf sein Vermögen hat. Ebenfalls verhindert eine Validierung des Vorsorgeauftrags die Einsetzung einer Vertretungsperson, welche die mit der Vertretung verbundenen Aufgaben gar nicht ausführen kann – weil sie zum Beispiel selber bereits urteilsunfähig oder verstorben ist. \*\*

Informationen unter www.kescha.ch und www.docupass.ch Den DOCUPASS mit Vorsorgeauftrag gibts für CHF 19.– bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Tel. 044 283 89 89, info@prosenectute.ch, www.prosenectute.ch



 Lukas Loher
 Lukas Loher war bis Ende Juli Leiter Fachbereiche bei Pro Senectute Schweiz.